



Bibliographische Daten

Titel: Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1912
Signatur: Amb. 4. 637(1912)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

XI. Soziale Versicherung.

1. Krankenversicherung.

Gesetzliche Grundlagen. Hinsichtlich der gesetzlichen und ortsstatutarischen Grundlagen des Krankenversicherungswesens ist näheres in den Verwaltungsberichten 1896 S. 424 ff., 1900 S. 384 ff. und 1904 S. 352 ff. nachzulesen.

Gemeindekrankenkasse. Allgemeines. Über die Versicherungspflicht und die Unterstützungen geben die Verwaltungsberichte 1904 S. 352 ff., 1906 S. 438, 1909 S. 270 ff. und 1910 S. 301 ff., über die An- und Abmeldungen der versicherungspflichtigen Personen und die Form dieser Meldungen der Verwaltungsbericht 1896 S. 429 Aufschluß.

An den seit 1. Dezember 1904 wirksamen Vollzugsbestimmungen haben sich durch Neufeststellung der ortsüblichen Tagelöhne vom 1. Januar 1909 ab wesentliche Änderungen hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge und der Krankenunterstützungen ergeben (siehe Verwaltungsbericht 1909 S. 270 und 1910 S. 301).

Unter Berücksichtigung der durch die deutsche Arzneitaxe bedingten Änderungen wurden im Berichtsjahre neue Heilmittelverordnungsvorschriften mit Bäderordnung durch Gesamtbeschluß vom 28. Juni 1912 erlassen. Sie wurden vom 1. Juli an wirksam.

Der Verordnungsprüfungsausschuß trat unter Zuziehung des Rezeptrevisors im Berichtsjahre zu 4 Sitzungen zusammen und hat 476 Mahnschreiben bezw. Aufforderungen an die Kassenärzte, deren Verordnungen Anlaß zu Beanstandungen gaben, gerichtet.

Die im Jahre 1911 wegen Verfehlungen gegen die Heilmittelverordnungsvorschriften erfolgte Enthebung eines Kassenarztes von der Tätigkeit für die Gemeindekrankenkasse war auch im Berichtsjahre noch in Wirksamkeit.

Die den Mitgliedern des ärztlichen Bezirksvereins Nürnberg durch Gesamtbeschluß vom 29. Dezember 1911 zugestandene 20prozentige Gebührenerhöhung trat mit Beginn des Berichtsjahres in Kraft. Durch Gesamtbeschluß des Stadtmagistrats vom 2. April 1912 soll sich diese Gebührenerhöhung auch auf die Gebühren für serodiagnostische Untersuchungen, Schnittuntersuchungen, Durchleuchtungen mit Röntgenstrahlen, Röntgenphotographien und Röntgenbestrahlungen, Plattfüßeinlagen, Silzkorsetts und ähnliche Heilmittel, die von Spezialärzten hergestellt werden, erstrecken.

Unterm 20. Januar 1912 hat der zahnärztliche Bezirksverein Nürnberg-Fürth und Umgebung den mit der Gemeindekrankenkasse Nürnberg bezüglich der Behandlung der Mitglieder abgeschlossenen Vertrag gekündigt und unter Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs um eine Gebührenerhöhung nachgesucht.

Nach Prüfung, in welcher Weise etwa nach Lage der Verhältnisse dem Verlangen der Zahnärzte Rechnung getragen werden könnte, wurde dem zahnärztlichen Bezirksverein anstelle der beantragten neuen Gebührenregelung eine 20prozentige Erhöhung der Gebühren angeboten. Der zahnärztliche Bezirksverein Nürnberg-Fürth und Umgebung hat sich hiermit einverstanden erklärt, worauf durch Gesamtbeschluß vom 5. Mai 1912 nachstehender Vertrag mit Wirkung vom 1. Juli 1912 ab genehmigt und abgeschlossen wurde.

Der Stadtmagistrat Nürnberg schließt mit dem Zahnärztlichen Bezirksverein Nürnberg-Fürth und Umgebung über die zahnärztlichen Leistungen für Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung folgenden Vertrag:

§ 1. Die Leistungen der Mitglieder des Zahnärztlichen Bezirksvereins Nürnberg-Fürth und Umgebung für Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung Nürnberg werden nach den im folgenden aufgeführten Bestimmungen vergütet.